

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX 28 39/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jozefat S [REDACTED]

P [REDACTED], O [REDACTED]/Kanada, PO Box [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED].

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt,
Köln, Katsburgerring 9,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. April 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 5. Juli 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Der Kläger verlangt als Nationalgeschädigter Entschädigung nach Art. VI EEG-SchlußG. Der Tatrichter stellt fest, daß für seine Verhaftung und Festhaltung sicherheitspolizeiliche Überlegungen bestimmend waren und daß für die Geständnispressung, das "verschärfte Verhör", bei sicherheitspolizeilichen Vernehmungen Gründe der Nationalität keine Rolle gespielt haben. Deshalb hat er die Vermutung in Art. VI Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 EEG-SchlußG für widerlegt angesehen und die Klageansprüche verneint.

Diese Entscheidung stimmt mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs seit seinem Urteil RZW 1969, 519 überein. Die Feststellung des Widerlegungstatbestandes verantwortet der Tatrichter. Sie wirft

- 3 -

keine ungeklärte Rechtsfrage auf und weicht auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab. Die Beschwerde geht von einem anderen Sachverhalt aus, als er dem Berufungsurteil zugrunde liegt. An der tatrichterlichen Überzeugung, daß im Falle des Klägers Gründe der Nationalität keine bestimmende Rolle gespielt haben, besteht kein Zweifel.

Mai

Henkel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)